



Luxemburg, 21. Juli 2005

PRESSEMITTEILUNG 04/2005

Urteil in den verbundenen Rechtssachen E-5/04 - E-704 *Fesil and Finnjord u.a. ./.* EFTA-Überwachungsbehörde

Befreiung von Stromverbrauchssteuer ist staatliche Beihilfe – Rückforderungspflicht aufgrund Verstosses gegen eine Vereinbarung zwischen Mitgliedstaat und Überwachungsbehörde

In einem Urteil vom heutigen Tage kommt der EFTA-Gerichtshof zu dem Schluss, dass eine Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde nicht gegen EWR-Recht verstösst, in der die Behörde eine Befreiung der norwegischen Industrie und des Bergbaus als mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens unvereinbar bewertet. Ebenso wenig war die Verpflichtung Norwegens zur Rückforderung eines “beträchtlichen Teils” des den begünstigten Unternehmen zugeflossenen Steuervorteils durch die EFTA-Überwachungsbehörde rechtsfehlerhaft.

Damit bestätigte der Gerichtshof eine Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde vom 30. Juni 2004. Diese betraf die norwegische Elektrizitätssteuergesetzgebung für die Haushaltsjahre 2001, 2002 und 2003. Darin war für gewisse energieintensive Wirtschaftsbereiche, namentlich die gesamte Industrie und den Bergbau, eine Befreiung von der allgemeinen Besteuerung des Stromverbrauchs festgelegt. In ihrer Entscheidung vertrat die EFTA-Überwachungsbehörde die Auffassung, diese Befreiung stelle eine staatliche Beihilfe dar und verstosse gegen Art. 61 des EWR-Abkommens. Ausserdem verlangte sie von Norwegen, von den begünstigten Unternehmen die Rückzahlung des gewährten Vorteils zu fordern. Das Königreich Norwegen, der Verband der norwegischen Industrie sowie eine Reihe von betroffenen Unternehmen hatten gegen diese Entscheidung vor dem EFTA-Gerichtshof geklagt.

Der Gerichtshof bestätigte, dass der Verzicht auf die Besteuerung und die damit verbundene Kostenersparnis eine staatliche Beihilfe darstellt, die im vorliegenden Fall das Kriterium der Selektivität gemäss Art. 61 Abs. 1 EWRA erfüllt, indem sie bestimmten Wirtschaftsbereichen einen Vorteil einräumt. Dieser selektive Vorteil widersprach der Logik der norwegischen Stromverbrauchssteuer und war demgemäss nicht zu rechtfertigen. Die Befreiung von Branchen mit hohem Energieverbrauch ist nicht geeignet,

zur ökologischen Zielsetzung der Steuer beizutragen. Darüber hinaus wurde ein entsprechender Vorteil in anderen Bereichen wie der Dienstleistungs- oder der Baubranche nicht gewährt. Der Gerichtshof bestätigte ausserdem, dass die Beihilfe geeignet war, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zu beeinträchtigen und den Wettbewerb zu verfälschen. Die Steuerbefreiung verstösst nach alledem gegen das EWR-Abkommen.

Im Hinblick auf das Anordnen der Rückforderung bestand die hauptsächliche Frage darin, ob dafür eine Rechtsgrundlage besteht. In der angefochtenen Entscheidung hatte die EFTA-Überwachungsbehörde sich auf ihre Leitlinien über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf dem Gebiet des Umweltschutzes vom Mai 2001 gestützt, mit denen das Königreich Norwegen seine bestehenden Beihilferegeln gemäss einem Vorschlag der Behörde bis zum 1. Januar 2002 in Einklang bringen sollte. Die norwegische Regierung stimmte dem zu, ohne freilich in der Folge das Stromverbrauchssteuergesetz anzupassen. In einer solchen Situation und in Ermangelung einer ausdrücklichen Ermächtigungsgrundlage stützte die EFTA-Überwachungsbehörde ihr Rückforderungsverlangen im Wesentlichen auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in der Rechtssache C-313/90 CIRFS. Dagegen wandten sich die Kläger und machten insbesondere geltend, dass sich aus den Leitlinien nicht ergebe, welche nationalen Massnahmen genau davon erfasst seien. Die Leitlinien seien vielmehr zu allgemein und vage um solche schwerwiegenden Folgen wie die Rückzahlung auslösen zu können.

Der Gerichtshof befand, dass der Erlass allgemeiner Leitlinien ein Element der regelmässigen Zusammenarbeit zwischen der EFTA-Überwachungsbehörde und den EWR/EFTA-Staaten im Bereich der staatlichen Beihilfen darstellen kann. Obwohl die Behörde dabei nicht unbedingt verpflichtet ist, eine individuelle Prüfung bestimmter nationaler Beihilferegulungen vorzunehmen, muss sie doch mit den nationalen Stellen dabei zusammenarbeiten. Im vorliegenden Fall allerdings bestanden überhaupt nur zwei weitere Ökosteuerregelungen in Norwegen; darüber hinaus hatte zwischen den norwegischen Behörden und der EFTA-Überwachungsbehörde ein umfangreicher Meinungsaustausch vor und nach dem Erlass der Leitlinien stattgefunden. Unter diesen Umständen kann die zwischen Norwegen und der EFTA-Überwachungsbehörde geschlossene Vereinbarung im Falle ihrer Nichteinhaltung die Rechtsgrundlage für die Rückforderung der gewährten Beihilfen bilden, vorausgesetzt, der Vertrauensschutz der von der Beihilfe Begünstigten ist gewährleistet. Im konkreten Fall hatte die EFTA-Überwachungsbehörde

aber die Rückforderung nur ab dem Datum einer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt verlangt, so dass sich insoweit keine Probleme stellten.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.lu heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist kein amtliches Dokument. Bitte beachten Sie dass der Gerichtshof zu dem Verfahren nicht Stellung nehmen kann.